

Der Märkische Kreis als untere Jagdbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

a. Die Allgemeinverfügung zur Schonzeitaufhebung für Rehwild vom 16. März 2020, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises Nr. 11, wird hiermit widerrufen.

b. Es ergeht folgende neue Allgemeinverfügung:

I. Gemäß § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung wird die Schonzeit für Rehwild für den gesamten Märkischen Kreis für die Jagdjahre 2020/2021 bis einschließlich 2024/2025 wie folgt aufgehoben:

Schmalrehe und Böcke

- ab 01.04. bis 30.04. in Niederungsgebieten unter 450 m Höhenlage und
- ab 15.04. bis 30.04. in Mittelgebirgsgebieten über 450 m Höhenlage.

II. Die Bejagung ist ausschließlich auf Flächen zulässig, auf denen Wiederbewaldungsmaßnahmen stattfinden (Objektschutz). Die Bejagung auf landwirtschaftlichen Flächen oder auch in Waldbeständen, die nicht in Verjüngung stehen, ist nicht Ziel dieser Regelung. Das gleiche gilt für Jagdbezirke, in denen keine Wiederbewaldungsmaßnahmen stattfinden. Angesichts der Stoffwechsellage des Rehwildes ist auch dort auf eine vorzeitige Bejagung zu verzichten. Eine Jagd im April ohne die entsprechende Notwendigkeit widerspricht dem Schonzeitgedanken.

III. Die Höhenlagen sind einer separaten Karte, welche auf der Internetseite des Märkischen Kreises digital publiziert ist, zu entnehmen. Der Link zur Kartenansicht lautet:

<https://qdi2.maerkischer-kreis.de/Jagdfestsetzung.html>

IV. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder nachträglich mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

V. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

VI. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung sowie die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO können bei der unteren Jagdbehörde, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 336, 3. OG, eingesehen werden (§ 41 Abs. 4 S. 1 u. 2 i. V. m. § 39 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg (Hausanschrift: Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg / Postanschrift: Postfach, 59818 Arnsberg) schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 zu erheben.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, zulässig (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises wirksam.

Lüdenscheid, 25. März 2020

Märkischer Kreis
Im Auftrag

gez.
Heedfeld
Ltd. Kreisrechtsdirektorin